
BUCHBESPRECHUNG

PERSONALITÄT UND HUMANITÄT

Ulrich DIEHL

Universitätsverlag Winter, Heidelberg 1999

246 Seiten

ISBN 3-8253-0876-6

Der Autor gibt auf Seite 26 die Aufgabe dieser philosophischen Dissertation, die 1994 angenommen und 1999 editiert wurde, selbst an, „nämlich der Frage nach dem eigentlichen Ursprung, dem obersten Ziel und dem universalen Legitimationsgrund der allgemeinen Menschenrechte nachzugehen.“ Eine Ableitung aus dem Dasein Gottes oder aus der menschlichen Vernunft allein verbietet er sich von vornherein. Er will die Menschenrechte auf das Fundament der Personalität des Menschen stellen. Aus der Personalität des Menschen wiederum möchte er das Ideal der Humanität ableiten.

Unter dem Titel „3 Betrachtungen“ legt DIEHL seine Gedanken dar und gibt zu jeder „Betrachtung“ die jeweiligen Anmerkungen.

Bei alle seinen vielen Erörterungen, die das Wesen der Philosophie, das Verhältnis dieser Disziplin zu Wissenschaft, Religion, Kunst, Kultur u.a. beleuchten, streicht er immer wieder den Charakter der Philosophie als „Selbsterforschung des menschlichen Geistes“ heraus. Dass er KANT letztlich zutiefst verbunden ist, obwohl er ihn auch manchmal kritisch hinterfragt, spürt man aus all seinen Tendenzen heraus, die dezidiert immer wieder auf das Bewusstsein des eigenen Selbst zurückverweisen.

Trotz der Bewunderung für die Fülle der Einzelaspekte jeder einzelnen Betrachtung und dem enormen Wissensausweis klingen manche Behauptungen für einen Absolventen der evangelischen Theologie etwas dissonant, wenn z.B. die Personalität wohl dem Menschen, nicht aber Gott absolut zuerkannt wird, und in etwas laschem Ton darüber hinweggegangen wird, was man sich unter Gott „vorstellen mag“.

Obwohl es sicher richtig und legitim ist, die Philosophie als selbstständige Disziplin von der Theologie und den anderen Fakultäten streng abzugrenzen, wäre doch zumindest ein kurzer Blick auf das Problem der Offenbarung interessant gewesen, denn dass die Würde der Person „dem bewusst gewordenen Wesen des menschlichen Geistes selbst entspringt“ und keiner weiteren Deduktion bedarf, wie auf S. 157 behauptet wird, muss zumindest mit einem Fragezeichen versehen werden.

Der Mensch wird zum Maß aller Betrachtungen und die verabsolutierte Mitmenschlichkeit, durch die der Einzelne sich transzendiert, mag wohl theoretisch eine Rechtsgrundlage für die auf der ganzen Welt gültigen Menschenrechte abgeben, es bleibt jedoch zu bezweifeln, ob dies alles auch in die Praxis umzusetzen ist. Vielleicht schließt deshalb der Autor mit dem Wunsch für die Realisierung der Humanität mit dem Zusatz: „auf dass es gelingen möge“ (S. 158).

Ob da nicht die Rechnung ohne Wirt gemacht wird?

E. LIND

ETHIK IN DER MEDIZINISCHEN FORSCHUNG RUND UM DEN BEGINN DES MENSCHLICHEN LEBENS

Roland GRAF

Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Darmstadt 1999

218 Seiten

ISBN 3-534-14924-6

Das Buch des Theologen und früheren Chemikers Roland GRAF befasst sich mit folgenden medizinischen Forschungsgebieten rund um den Beginn des menschlichen Lebens: die In-vitro-Fertilisation (IVF), die Präimplantationsdiagnostik (PID), das Klonen, die Pränatale Diagnostik (PND) und die Transplantation von fetalem Gewebe. Zu diesen Forschungsge-

bieten werden die jeweils relevanten ethischen, medizinrechtlichen und moraltheologischen Gesichtspunkte herausgearbeitet. Diese werden in den Teilen II - IV dargelegt. Ein vorausgehender medizinischer Abschnitt (1. Teil) bietet neben den grundlegenden naturwissenschaftlichen Informationen auch Einblick in die gegenwärtige Dynamik der Forschung auf den genannten Gebieten.

Das Buch ist wegen der Klarheit der Darstellung empfehlenswert, nicht nur für denjenigen, der allgemein über die vielfältigen Entwicklungen sowie über die akut gewordenen ethischen Probleme im Zusammenhang mit der Forschung an menschlichen Embryonen (sowie an Feten) informiert sein will, sondern auch für denjenigen, der insbesondere Einblick in den Inhalt und die Reichweite der einschlägigen Aussagen des Lehramts der Katholischen Kirche gewinnen möchte. Diese werden nämlich in zusammenhängender, verständlicher Form im 4. Teil dargelegt und bilden in gewisser Weise einen wichtigen Schwerpunkt der Arbeit.

Über den informativen Aspekt hinausgehend lässt sich auch feststellen, dass die Arbeit in nicht wenigen Abschnitten echte, eigenständige Beiträge zur ethischen Diskussion liefert. Die Entfaltung der Argumente, die dafür sprechen, den Beginn des *geheimnisvollen menschlichen Lebens* - wie sich der Autor treffend ausdrückt - als mit der Verschmelzung von Ei- und Samenzelle gegeben anzusehen (und nicht erst als eine Folge der Syngamie), kann hier als Beispiel erwähnt werden. Dem Autor kommt das Verdienst zu, den wichtigen Unterschied zwischen dem ontologischen Status des Embryos und jenem der Stammzellen deutlich herausgearbeitet und dargelegt zu haben. Angesichts des Phänomens des Klonens könnte ja zumindest der philosophisch nicht geschulte Forscher bzw. Wissenschaftler leicht verleitet sein, den einzelnen (sogar differenzierten) Zellen die Entwicklungspotenz eines Embryos zuzuschreiben. Der Autor führt aber ins Treffen, dass es sich beim Klonen um einen künstlichen

Vorgang handelt (der sich freilich auf bestimmte natürliche Gegebenheiten stützt): „eine differenzierte Zelle, sofern es keine Eizelle oder Samenzelle ist, kann sich ohne Zutun nicht in einen Embryo verwandeln“. Die Konsequenzen sind von Bedeutung: (a) die Herstellung von Stammzellen und bestimmten Zelltypen *aus Embryonen* ist verwerflich; (b) Da aber den einzelnen Stammzellen selber kein Status eines Embryos zugeschrieben werden kann, ist nichts dagegen einzuwenden, wenn (wie dies in Zukunft anscheinend einmal möglich sein wird) differenzierte Zellen eines Menschen so behandelt werden, dass sie in Stammzellen (nicht in Embryos!) verwandelt werden, um einen bestimmten Zelltyp herzustellen (mit allem legitimen therapeutischen Nutzen).

Die Arbeit leistet ferner einen erfreulichen Beitrag im Hinblick auf die Klärung der einschlägigen Begriffe auf den oben genannten Gebieten. Eine sinnvolle Gliederung und die Anfügung eines Glossars medizinischer Fachbegriffe erleichtern zudem die Lektüre.

J. ROSADO

„DER ANDERE TOD“ - DIE KONTROVERSE UM DEN HIRNTOD

Gabriele MEYER

Mabuse - Verlag, Frankfurt am Main 1998

110 Seiten

ISBN 3-933050-00-6

Durch die Entwicklung der medizinischen Wissenschaften ist es heute möglich, obwohl als Individuum tot, künstlich-apparativ die Funktionen des Körpers aufrechtzuerhalten. Schon der Titel weist uns daraufhin, dass die Autorin das sogenannte Hirntodkriterium in Frage stellt. Es handelt sich um den medizinischen Konsens, dass der Hirntod, also das irreversible Auslöschen der gesamten Hirnfunktionen, den Tod des Individuums bedeutet. Im folgenden wird die geschichtliche Entwicklung

des Hirntodkriteriums und parallel dazu der Transplantationsmedizin beschrieben. Zwar sagt die Autorin klar, dass der Hirntod eine irreversible Schädigung darstellt, aus der keine Besserung zu erwarten wäre und es dadurch gerechtfertigt sei, die Patienten nicht länger künstlich zu versorgen, doch geht sie weiter und meint, das Hirntodkriterium sei nur als Produkt des, wie sie es nennt, „Organbegehrens“ der Transplantationsmedizin entstanden. Das Hirntodkriterium müsse als „technologisches Diktat“ der Transplantationsmedizin angesehen werden, welches den Arzt ihrer Meinung nach zu einem „Thanatokraten“ macht, zum Zwecke der Gewinnung lebensfrischer nicht ischämischer Organe. Der Hirntod laut oben genannter Definition sei weder klinisch noch apparativ sicher feststellbar, es sei nicht auszuschließen, dass ganze Zellverbände im Inneren des Gehirns funktionstüchtig blieben. Ja mehr noch, Hormone würden angeblich von der Hypophyse weiterproduziert. Hier zeigt sich deutlich die Ambivalenz der Autorin zum Hirntodkriterium, einerseits akzeptiert sie wie oben erwähnt, den Hirntod als Behandlungsgrenze andererseits bemüht sie sich das Gehirn als „doch nicht ganz so tot“ darzustellen.

Erst am Ende des Buches kommt in mehreren Beispielen, wie es scheint, die eigentliche Problematik zur Sprache. Es ist die emotionale Belastung des Pflegepersonals welches Tag für Tag über längere Zeit diesen Hirntoten versorgt, der, wenn auch künstlich-apparativ, wie ein Lebender schwitzt, atmet etc. Dieses Pflegepersonal muss also das alles mitanschauen bzw. mitwirken an der Abschaltung der Maschinen, wenn die Transplantationsärzte da sind. Die Abschaltung der Maschinen welche diesen „lebendigen Leichnam“ künstlich-apparativ in Funktion halten, führt wie es sehr einfühlsam beschrieben ist, zu Trauer bis hin zu schweren Schuldgefühlen beim Pflegepersonal.

Die Thematik des Hirntodes wird in diesem Buch aus der Sichtweise der Pflegschaft betrachtet, was nicht verwunderlich ist, weil die

Autorin selbst diesem Berufsstand angehört. Bei diesem vorbildlichen oft selbstaufopfernden Einsatz um den Menschen besteht jedoch immer die Gefahr, dass das emotionale über dem rationalen Denken die Oberhand gewinnt. Hier müssen wir die Tugend der Vernunft pflegen und nach ihr handeln.

M. VAN HOUTE

DIE RECHTLICHE ZULÄSSIGKEIT DER EMBRYONALEN GEWEBE- UND ZELLENTNAHME ZUM ZWECKE DER ENTWICKLUNG EINER NEUARTIGEN THERAPIESTRATEGIE GEGEN DIE PARKINSONSCHE KRANKHEIT

Gerald MAI

Europäische Hochschulschriften, Reihe II - Rechtswissenschaft, Band 2612;

Verlag Peter Lang 1999

140 Seiten

ISBN 3-631-34289-6

Vorliegende Arbeit, welche im Sommersemester 1998 der juristischen Fakultät der Universität Hannover als Dissertation vorgelegen hat, berührt rechtlich wie ethisch äußerst brisante Fragen, die an den Machbarkeitsgrenzen moderner Medizin angesiedelt sind: Dürfen (Teile von) Embryonen, welche durch In-vitro-Fertilisation gezeugt und überzählig geworden, Abtreibungen zum Opfer gefallen oder auch eines natürlichen Todes gestorben sind, zum Zwecke medizinischer Forschung (oder sogar darüber hinaus) verwendet werden? Und weiter: Dürfen Embryonen zu solchen Zwecken gezeugt und verbraucht werden? Wie steht es schließlich um die Zulässigkeit des Handels mit solchen „Gewebeteilchen“?

MAI beschränkt sich innerhalb dieses Spannungsfeldes auf die Problematik der Transplantation von embryonalen Nervenzellen als neuartige Therapiestrategie gegen das Parkinson-Syndrom. Dennoch ist sein Beitrag

grundsätzlich auch darüber hinaus insoweit von Relevanz, als neuartige, erfolgsversprechende medizinische Techniken in Frage stehen, welche die Verwendung embryonalen Gewebes mit sich bringen. Eine weitere Beschränkung betrifft die Rechtsmaterie: MAI behandelt ausschließlich Fragen, die das innerstaatliche deutsche Recht aufwirft. Diese Vorgangsweise bietet freilich Anlass zu erster Kritik; gerade vor dem Hintergrund der in so mancher Hinsicht (m.E. zurecht) restriktiven Haltung von MAI, etwa was die kommerzielle Nutzung embryonalen Gewebes betrifft (z.B. 113 ff). Hier werden implizit brisante europarechtliche Fragen (Dienstleistungsfreiheit, Wettbewerbsfreiheit!) aufgeworfen, welche zumindest eine kursorische Erörterung verdient hätten. Eine solche wäre wohl möglich gewesen, ohne den Rahmen der Arbeit zu sprengen.

Der inhaltliche Aufbau des Buches ist indes ebenso logisch wie transparent. Der erste (von zwei) Hauptteilen bietet einen Überblick über die „medizinische Ausgangssituation“ (5 ff) und verschafft selbst dem medizinischen Laien einen für die Ortung der spezifisch juristischen Probleme ausreichenden Einblick in den aktuellen Forschungsstand. MAI gibt der neuartigen Therapie-strategie einerseits eine insgesamt positive Zukunftsprognose, unterlässt es andererseits aber auch nicht, auf kritische Stimmen hinzuweisen (16 ff). Im folgenden analysiert MAI die einfach-gesetzlichen Rahmenbedingungen, innerhalb deren sich die Frage stellt, inwieweit der tote oder lebende Embryo, der aus Abtreibungen, Fehlgeburten oder künstlichen Befruchtungen in die Verfügungsgewalt von Medizinern gelangt ist, als „Rohmaterial“ verwendet werden darf. MAI stellt zunächst fest, dass das Transplantationsgesetz vom 05. 11 1997 hier nicht anwendbar ist (25), und gliedert dann seine weiteren Ausführungen in die Erörterung der Transplantationsverwendung toter und lebender Embryonen.

Der Verwendung toter Embryonen scheint zunächst § 168 (1) StGB (Störung der Totenruhe) entgegenzustehen, der durch einen

„Schwangerschaftsabbruch“ getötete Ungeborene explizit miteinbezieht. Zweck dieser Vorschrift ist es, die missbräuchliche Verwendung toter Embryonen insbesondere für kommerzielle Zwecke der Kosmetikindustrie zu pönalisieren. – Der österreichische Beobachter muss an dieser Stelle übrigens betrubt feststellen, dass eine vergleichbare Regelung in seiner rechtlichen „Heimat“ fehlt, abgetriebene Kinder somit quasi als Abfall gelten (vielleicht mit einer Ausnahme: Vorarlberg) und derartigen Machenschaften schutzlos ausgeliefert sind (vgl. dazu A. STADLER in G. PLÖCHL [Hg], *Ware Mensch* [1995] 115 ff). – Die durch § 168 (1) StGB pönalisierte Tathandlung besteht (u.a.) in der unbefugten Wegnahme der toten Leibesfrucht (bzw. von Teilen derselben), wobei unter Gewahrsam hier nicht die Begründung von Sachherrschaft, sondern eines Obhutverhältnisses verstanden wird.

Was nun als „Obhutverhältnis“ zu gelten hat, ist freilich strittig. MAI arbeitet zwei einander widerstrebende Ansichten heraus (30 ff): Die eine stellt hauptsächlich auf eine faktische Komponente (tatsächliche Innehabung) ab, die andere auf das „Recht zur Obhut“, welches aus einer quasi familienrechtlichen Beziehung zwischen dem abgetriebenen Kind und seinen Eltern bzw seiner Mutter besteht. Die erste Ansicht führt dazu, dass die Krankenhausleitung das Verfügungsrecht über die toten Embryonen hat; nach der zweiten steht ein solches der Mutter zu, sodass eine Transplantationsverwendung (von Teilen) ihres toten Kindes straflos nicht ohne ihre Einwilligung erfolgen könnte. MAI schließt sich – allerdings m.E. mit methodisch fragwürdiger und angesichts der rechtsdogmatischen Brisanz der vorliegenden Frage wenig tiefeschürfender Begründung (33 f) – der (in Lehre und Rechtssprechung überwiegenden) ersten Ansicht an, unterlässt es aber auch nicht, auf die Richtlinien der Bundesärztekammer hinzuweisen, welche die Einwilligung der Frau vorsehen und eine Verwendung nur zulassen, wenn sie medizinisch indiziert ist und der abtreibende

Arzt keinen Nutzen aus der Weitergabe des von ihm getöteten Ungeborenen zieht (35 f).

Was die Verwendung von lebenden Embryonen betrifft, so stellt sich insbesondere die Frage, ob hier die allgemeinen Körperverletzungs- bzw. Tötungsdelikte (§§ 211 ff, 223 ff StGB) anzuwenden sind (39 ff). MAI verneint – wieder mit der überwiegenden Lehre – ihre Anwendbarkeit, da der Embryo jedenfalls bis zur 16. Woche noch nicht „Mensch“ im Sinne dieser Bestimmungen sei und von daher gegen weitere „Verwendung“ nicht geschützt werde (anders wiederum die Richtlinie der Bundesärztekammer, welche die fremdnützige Verwendung lebender Embryonen verbietet). Auch hier wirken die Ausführungen von MAI eher narrativ als analytisch, bieten jedoch einen brauchbaren ersten Überblick über den Meinungsstand.

Ein weiteres interessantes Problem besteht in der Frage, ob Abtreibungen aus „Spendebereitschaft“ zulässig sind. MAI legt in überzeugender Weise (44 f) dar, dass Abtreibungen aus dieser Motivation heraus zwar keinerlei strafrechtliche Privilegierungen erfahren, dass aber insbesondere wegen des Fehlens der Pflicht auf seiten der Schwangeren, im Beratungsgespräch die Gründe darzulegen, die sie zu einer Abtreibung bewegen, praktisch wohl keinerlei Sanktionen möglich sind. Dasselbe gelte im wesentlichen für die einschlägigen Richtlinien der Bundesärztekammer, obgleich diese insbesondere durch das Gebot der organisatorischen Trennung zwischen abtreibenden und transplantierenden Arzt positive Impulse geben. Mit der eben erörterten Problematik verwandt ist die Frage, ob Embryonen zu medizinischen Zwecken gezeugt bzw. „überzählige“ Embryonen weiterverwendet werden dürfen. Auf Basis des Embryonenschutzgesetzes wird dies von MAI verneint (49 ff). An dieser Stelle ist freilich auch wieder auf die damit zusammenhängenden europarechtlichen Fragen (Dienstleistungs-, Wettbewerbsfreiheit) hinzuweisen, welche leider nicht einmal angesprochen werden.

Im zweiten Hauptteil, in dem der oben monierte Mangel an analytischem Gehalt übrigens so nicht mehr festgestellt werden kann, widmet sich MAI der verfassungsrechtlichen Dimension der vorliegenden Thematik. Auch hier gliedert der Autor zweckmäßigerweise seine Ausführungen nach dem Gesichtspunkt, ob der Embryo lebt oder bereits tot ist.

In Bezug auf den toten Embryo (63 ff) kommt MAI im Einklang mit der Judikatur des Bundesverfassungsgerichtes zu dem (m.E. eingehend und überzeugend begründeten) Ergebnis, dass der Embryo auch nach seinem Tod Träger der Menschenwürde ist und daher nicht wie eine beliebige Sache behandelt werden kann. In der medizinisch indizierten (forschenden oder therapeutischen) Transplantationsverwendung könne keine gegen die Menschenwürde verstoßende Tätigkeit erblickt werden, sofern damit keine kommerziellen Interessen verfolgt würden. Ein absolutes Verbot müsse als unverhältnismäßiger Eingriff in die Forschungsfreiheit qualifiziert werden (90).

Dies alles gelte auch dann, wenn der Embryo einer rechtswidrigen Tötungshandlung (z.B. einer straflosen, aber rechtswidrigen Abtreibung nach einer Konfliktberatung) zum Opfer gefallen sei (113 ff). Solche Situationen seien vergleichbar mit den Fällen „klassischer“ Organtransplantationen, bei denen Organspender Opfer von Verkehrsunfällen oder tödlichen Vergehen bzw. Verbrechen geworden seien (119). Entscheidend sei hier allein, „dass die rechtswidrige Handlung nicht vorgenommen wurde, um an (embryonale) Transplantate zu gelangen, sondern prinzipiell eine unvermeidliche tatsächliche Gegebenheit ist“ (120). Daher müsse auch (wie die Richtlinien der Bundesärztekammer dies vorsehen) eine Trennung zwischen Abtreibung und Transplantationsverwendung erfolgen und der Nutzen ausschließlich der Allgemeinheit (also insbesondere nicht den beteiligten Ärzten bzw. Klinikträgern in Form finanziellen Profits) zukommen.

Lebende Embryonen dürfen hingegen keinesfalls zu medizinischen Zwecken verwendet

werden, da dies eine gegen die Menschenwürde des Embryos und sein Lebensrecht verstoßende Instrumentalisierung darstellen würde (94 ff). Auch dem ist selbstverständlich zuzustimmen.

Interessante Ausführungen widmet der Autor auch der Frage, ob die medizinische Verwendung von Embryonen verfassungsrechtlich an eine Einwilligung der Eltern bzw. der Mutter gebunden sei (101 ff). In diese Richtung deutet vor allem das Totenfürsorgerecht der Hinterbliebenen, dessen Anwendbarkeit auf Ungeborene von MAI jedoch abgelehnt wird, wobei seine diesbezügliche Argumentation zumindest nicht unproblematisch erscheint. MAI lehnt es auch ab, das Einwilligungserfordernis der Eltern aus deren allgemeinem Persönlichkeitsrecht (104 ff) bzw. dem Elternrecht gem. Art 6 (2) Grundgesetz (106 ff) abzuleiten.

Abschließend (123 ff) wird der Bezug zwischen Verfassungsrecht und einfachgesetzlicher Regelung insofern hergestellt, als MAI die Frage aufwirft, ob der einfache Gesetzgeber die verfassungsrechtlichen Vorgaben entsprechend umgesetzt hat. Dies wird zurecht verneint, da angesichts der im ersten Hauptteil aufgezeigten Lückenhaftigkeit der (einfachen) Gesetzeslage nur die Richtlinien der Bundesärztekammer eine im wesentlichen verfassungsgemäße Regelung darstellen. Diese seien jedoch erstens per se nicht rechtsverbindlich, und zweitens verlassen Regelungen über den transplantationsrechtlichen Status des Embryos den sachbezogenen Bereich der Ärzteschaft, sodass auf seiten des einfachen Gesetzgebers „Handlungsbedarf“ bestehe.

Zur strengen Trennung zwischen verfassungsrechtlicher und einfachgesetzlicher Analyse ist schließlich zu sagen, dass ihr sicherlich der Vorzug der Übersichtlichkeit zukommt. Dennoch vermisst man m.E. da und dort zusätzliche Bezugspunkte. Insbesondere im Rahmen verfassungskonformer Interpretation wären vielleicht für die eine oder andere einfachgesetzliche Problematik wertvolle Anhaltspunkte zu gewinnen gewesen – so etwa für die Frage, ob der bereits abgetriebene, aber noch lebende

Embryo von den allgemeinen Tötungs- bzw. Körperverletzungsdelikten erfasst wird.

Wer die Arbeit von MAI mit dem Anspruch liest, eine sehr breite, im wesentlichen erschöpfende Behandlung der rechtlichen, ethischen und medizinischen Probleme neuartiger Strategien gegen die Parkinsonsche Krankheit in Händen zu haben, wird seine Erwartungen wohl nicht erfüllt sehen. Dieser Befund kann m.E. freilich kaum Anlass zur Kritik geben, da schon der äußere Umfang der Abhandlung auf ein anderes Konzept hindeutet. MAI ging es offensichtlich darum, einen leicht lesbaren ersten – jedoch keineswegs bloß oberflächlichen oder lückenhaften – Überblick über die brisanten Fragen zu bieten, die im Umfeld der analysierten Behandlungsmethode auftreten. Dies ist ihm, von der allerdings kritikwürdigen Aussparung der europarechtlichen Dimension abgesehen, offenbar gelungen. Somit wird vorliegende Arbeit jeder mit Gewinn zur Hand nehmen, der sich einen raschen, aber soliden Überblick über die dort behandelte Thematik auf der Basis des deutschen Rechts verschaffen möchte.

T. PISKERNIGG

ANGEWANDTE ETHIK.

DIE BEREICHSETHIKEN UND IHRE THEORETISCHE FUNDIERUNG. EIN HANDBUCH.

Julian NIDA-RÜMELIN (Hg.)

Kröner, Stuttgart 1996

883 Seiten

ISBN 3-520-43701-5

Der Band will die Bereichsethiken kompakt und informativ darstellen; behandelt wird eine Vielzahl von Gebieten. Das Spektrum reicht von den alten (wie der politische Ethik und der Rechtsethik) bis zu den erst durch die jüngste Entwicklung von Wissenschaft und Technik entstandenen Bereichsethiken. Es wird eine

dichte und umfassende Information zu Grundfragen, Methoden, Kontroversen und Texten angewandter Ethik geboten; aufgrund der jeweils eigenen Stellungnahmen der Autoren wird auch ein Spektrum zeitgenössischer deutsch-sprachiger Ethik erreicht, das utilitaristische, kantianische, diskursethische, skeptische, feministische und kohärentistische Positionen umfasst.

Den Einzelbereichen ist vom Herausgeber ein Kapitel vorangestellt: „Theoretische und angewandte Ethik. Paradigmen, Begründungen und Bereiche“. Es stellt nicht nur die vorhandenen Auffassungen dar und diskutiert sie, sondern bildet gleichsam den Bezugspunkt für die darauffolgenden Abhandlungen. Konkret werden „Ethik und Geschlechterdifferenz“ (PAUERSTUDER), zwei Kapitel „Politische Ethik“ (NIDA-RÜMELIN, CHWASZCZA), „Rechtsethik“ (v. d. PFORDTEN), „Leidenschaftsethik“ (ZIMMERLI, ASSLÄNDER), zwei Kapitel „Ökologische Ethik“ (KREBS, LEIST), zwei Kapitel „Tierethik“ (NIDA-RÜMELIN, v. d. PFORDTEN), „Genethik“ (IRRGANG), „Medizinethik“ (SCHÖNE-SEIFERT), „Technik und Ethik“ (OTT), „Wissensordnung, Ethik, Wissensethik“ (SPINNER), „Journalistische Verantwortung: Medienethik als Qualitätsproblem“ (TEICHERT), „Ethik des Risikos“ (NIDA-RÜMELIN), „Wert des Lebens“ (NIDA-RÜMELIN) behandelt.

Im Grundlagenkapitel stellen für NIDA-RÜMELIN moralische Überzeugungen den Ausgangspunkt der Ethik dar – im Gegensatz zur bloßen Bedeutungsbestimmung moralischer Ausdrücke: so versucht er dann eine ethische Theorie, allgemeine und normative Kriterien für gut, richtig, gerecht, etc. zu entwickeln, „die im Einklang sind mit einzelnen unaufgebar erscheinenden Überzeugungen und andererseits Orientierung in den Fällen bieten können, in denen unsere moralischen Auffassungen unsicher oder sogar widersprüchlich sind“. Auf dieser Grundlage werden die für die angewandte Ethik der Gegenwart bedeutendsten Ansätze paradigmatisch entwickelt, wobei die

Reihenfolge nicht der chronologischen Entwicklung sondern didaktischen Kriterien entspricht. So wird wegen der Einfachheit des Grundmodells mit dem „utilitaristischen“ Paradigma begonnen, es folgen das „kantische (deontologische)“, „kontraktualistische“, das „individualrechtliche“ und das „tugendethische“. Jeweils wird versucht, die Eigenart des Ansatzes sowie seine Beschränkungen oder Grenzen anhand der Diskussion aufzuzeigen. Die Darstellung und Kritik des Utilitarismus in seinen verschiedenen Varianten ist umfassend und sehr differenziert; sie stellt eine nützliche Zusammenfassung der ausführlichen Studie des Autors dar (Kritik des Konsequentialismus, 1993). Die anderen Ansätze werden nicht in dieser Ausführlichkeit behandelt; es bleiben Zweifel, ob die Beziehung zwischen Handlungstheorie und Tugendethik sowie das tugendethische Paradigma nach heutigem Verständnis angemessen referiert werden. Eine kritische Diskussion der Beziehungen der Paradigmen, allfälliger Vereinbarkeiten etc. findet nicht statt; es bleibt – für den begrenzten Raum fast unvermeidlich – ein bloßes Nebeneinander bestehen. Daran schließen sich systematische Erwägungen zur „Begründung“ der Ethik, dem Status „ethischer Erkenntnis“ und der „Ethik als Wissenschaft“; sie weisen darauf hin, dass ein Aufgeben der strikten (Weberschen) Trennung von Tatsachen- und Werturteilen (ethischer Subjektivismus) heute unausweichlich erscheint. Außerdem legt der Autor ausgehend von Erkenntnissen über die anderen Wissenschaften Argumente dar, welche die neue Zuerkennung des Status einer wissenschaftlichen Theorie für die Ethik als möglich und überfällig zeigen. Das Verhältnis zwischen theoretischer und angewandter Ethik wird auf der Basis der Argumente in den Vorkapiteln so spezifiziert: angewandte Ethik wird – angesichts der Unhaltbarkeit eines erkenntnistheoretischen Rationalismus (vgl. die Konzepte bei R.M HARE und P. SINGER) – nicht als bloße Anwendung normativer Theorie verstanden. Die

Tradition des frühneuzeitlichen erkenntnistheoretischen Rationalismus scheitert im Versuch, rationale Begründung deskriptiver und normativer Urteile von lebensweltlichen Überzeugungen und Intuitionen unabhängig zu machen; denn die Bestimmung des Fundaments, auf dem sich das deduktive Gebäude der Gesamtheorie erheben soll, wird zum neuen Problem.

Die Darstellung schafft einen empfehlenswerten, kompetenten Einblick und Überblick in die Ethik-Diskussion; die angeschlossene gut strukturierte und teilweise kommentierte Bibliographie bietet eine erste Orientierung zur ethischen Literatur und stellt gleichsam einen hilfreichen Leitfaden für die nicht mehr überschaubare Flut von Einzelpublikationen dar.

Auch die Darstellung der „Medizinethik“ (SCHÖNE-SEIFERT) stellt eine sehr nützliche und differenzierte systematische Einführung in die Kontroversen der zeitgenössischen Diskussion in den USA und in Westeuropa dar. Es werden nicht nur die Entwicklung und die „Fragen zweiter Ordnung“ in der modernen Medizin-

ethik skizziert, sondern ausführlich „Grundfragen zweiter Ordnung“ besprochen (wie Autonomie, Paternalismus, Wissen, Qualität des Lebens, Natürlichkeit, Dammbruchargumente) sowie vor allem in „Umgang mit dem Kranken“ (Arzt-Patient-Verhältnis, Aufklärung, Humanexperimente) und „Umgang mit Sterben und Tod“ (Würdiges Sterben, Sterbehilfen, Hirntod), einzelne Themen behandelt; weniger ausführlich kommen „Organtransplantationen“, „Fortpflanzungsmedizin“ und „Gerechtigkeit im Gesundheitswesen“ zur Sprache.

Die Darstellung ist nicht von der Auffassung getragen, dass der Person unabhängig von ihrer Entwicklung und ihrer Erscheinungsweise unbedingte Achtung zukommt; die Berücksichtigung dieser Position bleibt trotz aller Bemühung auf die – verkürzte – Rezeption bei ihren Kritikern beschränkt; trotz dieser Einschränkung stellt der Beitrag einen hilfreichen Aufriss der aktuellen Debatte dar.

L. JUZA